

Familien­sachen - Wiederholung

18.

Welche Möglichkeiten der Bekanntgabe gibt es in Familien­sachen?

Ehe und Familienstreit­sachen..

Zustellung nach den Vorschriften der ZPO

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ...

§ 15 FamFG:
Zustellung nach den Vorschriften der ZPO und Aufgabe zur Post

Familien­sachen - Wiederholung

19.

Ein Schriftstück ist am 14.06.2023 mit Aufgabe zur Post versandt worden. Wann gilt dieses Schriftstück als bekannt gegeben?

am
18.06.2024

14
(15+16+17)18

14
(15+16+17+18)
19

Familienachen - Wiederholung

20.

Wem muss ein Beschluss bekannt gegeben werden? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen?

*den Beteiligten
(§ 47 I S. 1
FamFG)*

*anfechtbaren Beschluss:
demjenigen zustellen,
dessen erklärten Willen
er nicht entspricht
(§ 47 I S. 2 FamFG)*

Familienachen - Wiederholung

21.

Erläutern Sie unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen die Ladungsfrist in Familienachen

*min. 7 Woche
(Ladungsfrist = in anhängigen
Sachen zwischen der
Zustellung der Ladung und
dem Terminstag (§ 113
FamFG i.V.m. § 217 ZPO)*

Familien­sachen - Wiederholung

22.

Was passiert in einer Ehesache bzw. Familienstreitsache, wenn

- a) der Ast. säumig ist
- b) der Agg. säumig ist
- c) beide

a) Versäumnis-
entscheidung

- der Antrag gilt als
zurückgenommen
(§ 130 I FamFG)

b) eine
Versäumnisentscheidung
sowie eine Entscheidung
nach Aktenlage ist
unzulässig, es wird
immer ein neuer Termin
anberaumt (§ 130 II
FamFG)

c) Entscheidung nach
Aktenlage gem.
§ 251a ZPO kann
ergehen, das Ruhen
des Verfahrens soll
angeordnet werden

Familienachen - Wiederholung

23.

Was passiert in einem Verfahren der Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn einer der Beteiligten säumig ist? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

*das Verfahren kann ohne
seine persönliche Anhörung
beendet werden, der
Beteiligte ist auf die Folgen
seines Ausbleibens hinzuweisen
(§ 34 III FamFG)*

Familienachen - Wiederholung

24.

Was versteht Sie unter einer einstweiligen Anordnung?

*vorläufige Maßnahme, soweit
dies gerechtfertigt ist und
ein dringendes Bedürfnis für
ein sofortiges Tätigwerden
besteht*

Familienachen - Wiederholung

25. Es ergeht ein Endbeschluss in einem Unterbringungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung. Der Agg. ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Kann er dagegen vorgehen? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmung!

Ja
(§§ 57 S.2, 63 II Nr. 1
FamFG)

Familien­sachen - Wiederholung

26.

Nennen Sie die Voraussetzungen für die Vollstreckung

wirksamer Vollstreckungstitel
die Vollstreckungsvoraussetzung

Familienachen - Wiederholung

27.

Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Vollstreckung bei

Ehe- und
Familienstreitsachen:
Vorschriften der ZPO
über die
Zwangsvollstreckung
(§ 120 I FamFG)

Angelegenheiten der
freiwilligen
Gerichtsbarkeit:
(§§ 86 - 96a FamFG)
§ 95 FamFG: Verweis
auf die Vorschriften der
ZPO